

148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (112 der Beilagen): Bundesgesetz zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1966) (Nachtrag)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine Änderung einkommensteuerrechtlicher Bestimmungen bezüglich der Sonderausgaben, der Altersgrenze für die Gewährung der Kinderermäßigung und der Bestimmungen über die Hausstandsgründung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1966 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kostroun, Dr. Broda,

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Wielandner, Dr. van Tongel, Tödling, Dr. h. c. Prinke, Czettel, Lanc, Dr. Staribacher und Dr. Weißmann sowie Bundesminister Dr. Schmitz beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (112 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. Juni 1966

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 112 der Beilagen

Der Kurztitel hat zu lauten:

„(2. Einkommensteuernovelle 1966)“.

Weiters hat das Wort „(Nachtrag)“ zu entfallen.

Minderheitsbericht

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Kostroun, Dr. Staribacher und Genossen zur Regierungsvorlage (112 der Beilagen): Bundesgesetz zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1966).

Im Wahlkampf hat auch der Bundesminister für Finanzen die Notwendigkeit, die Steuerprogression bei der Lohnsteuer spürbar zu mildern, anerkannt und geeignete Schritte versprochen. In der Regierungserklärung vom 20. April 1966 hat Bundeskanzler Dr. Klaus unter den besonders dringenden Aufgaben der Bundesregierung Maßnahmen zur Milderung der Lohn- und Einkommensteuerprogression angeführt.

Obwohl der Finanzminister sein Versprechen in der Zwischenzeit widerrufen hat, war er doch unter dem Druck der Opposition gezwungen, eine — zumindest optisch wirksame — Milderung der Lohnsteuerprogression herbeizuführen. Die sozialistischen Abgeordneten haben nämlich bereits am 11. Mai 1966 einen Antrag eingebracht, der als Sofortmaßnahme eine spürbare Milderung der Lohnsteuerprogression bringen sollte und in erster Lesung begründet. Die Mehrheitspartei hat es bisher abgelehnt, diesen Antrag in Verhandlung zu nehmen. Sie hat auch im Ausschuß dagegen gestimmt, daß dieser Antrag im Zusammenhang mit den sogenannten Wachstumsgesetzen und der Einkommensteuernovelle 1966 in Verhandlung genommen wird.

Diese Haltung mußte umsomehr verwundern, als die Mehrheitspartei im Zusammenhang mit den sogenannten Wachstumsgesetzen bereit war, nach den Schätzungen des Finanzministers einen Steuerausfall in Höhe von 1'6 Milliarden Schilling in Kauf zu nehmen. Allein die geringere Besteuerung der Kapitalgesellschaften wird Mindererträge von mindestens 500 Millionen Schilling erbringen. Die sozialistischen Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses haben daher zur Regierungsvorlage entsprechende Zusatzanträge eingebracht, die im wesentlichen den Bestimmungen des Initiativantrages vom 11. Mai 1966 entsprechen.

Diese Zusatzanträge wurden jedoch von der Mehrheitspartei ohne Diskussion abgelehnt. An

dieser Tatsache ist besonders merkwürdig das Verhalten jener Abgeordneten der ÖVP, die in ihrer Fraktion beim Österreichischen Gewerkschaftsbund und beim Österreichischen Arbeiterkammertag dafür gestimmt haben, daß diese Maßnahmen ehebaldigst herbeigeführt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher nachstehende Abänderungs- und Ergänzungsanträge:

I. Vor Punkt 1 der Regierungsvorlage sind folgende Punkte einzufügen:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 12 tritt anstelle des Betrages von 2600 S der Betrag von 3500 S.

2. § 3 Abs. 1 Z. 17 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Steuerfrei sind:

17. in Überstundenzahlungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit;“

3. Im § 3 Abs. 1 Z. 18 tritt anstelle des Betrages von S 166'66 der Betrag von 250 S, anstelle des Betrages von 1000 S der Betrag von 1500 S, anstelle des Betrages von S 4333'33 der Betrag von 6500 S und anstelle des Betrages von 52.000 S der Betrag von 78.000 S.

4. § 3 Abs. 1 Z. 20 a hat zu lauten:

„§ 3. (1) Steuerfrei sind:

20 a. Kostenersätze, die Hausbesorger auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 5 Hausbesorgerordnung 1957 erhalten;“

5. Im § 9 Abs. 1 Z. 4 tritt anstelle des Betrages von 2 S der Betrag von 3 S, anstelle des Betrages von 12 S der Betrag von 18 S, anstelle des Betrages von 52 S der Betrag von 78 S, anstelle des Betrages von 624 S der Betrag von 936 S, anstelle des Betrages von 8 S der Betrag von 12 S, anstelle des Betrages von 48 S der Betrag von 72 S, anstelle des Betrages von 208 S der Betrag von 312 S, anstelle des Betrages von 2496 S der Betrag von 3744 S.

II. Punkt 1 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Punkt 6 und hat zu lauten:

„6. Im § 10 Abs. 2 Z. 4 tritt anstelle des Betrages von 7000 S der Betrag von 10.000 S.“

III. Die Punkte 2 und 3 der Regierungsvorlage erhalten die Bezeichnung 7 und 8.

148 der Beilagen

3

IV. Nach dem Punkt 3 der Regierungsvorlage, nunmehr Punkt 8, ist folgender Punkt einzufügen:

„9. Im § 32 b tritt anstelle des Betrages von 1200 S der Betrag von 2400 S.“

V. Die Punkte 4 und 5 der Regierungsvorlage erhalten die Bezeichnung 10 und 11.

VI. Nach Punkt 5 der Regierungsvorlage, nunmehr Punkt 11, ist folgender Punkt einzufügen:

„12. Im § 51 Abs. 1 tritt anstelle des Betrages von S 10'50 der Betrag von S 13'50, anstelle des Betrages von 63 S der Betrag von 81 S, anstelle des Betrages von 273 S der Betrag von 351 S und anstelle des Betrages von 3276 S der Betrag von 4212 S.“

VII. Punkt 6 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Punkt 13.

VIII. Nach Punkt 6 der Regierungsvorlage, nunmehr Punkt 13, sind folgende Punkte einzufügen:

„14. Im § 51 Abs. 5 tritt anstelle des Betrages von 4 S der Betrag von 8 S, anstelle des Betrages von 24 S der Betrag von 48 S und anstelle des Betrages von 104 S der Betrag von 208 S.“

15. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel Tantiemen, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer einschließlich des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches vorbehaltlich des Abs. 2 in der Steuergruppe

	A	B
I	6 v. H.,	15 v. H.,
II	4 v. H.,	11 v. H.,
III bei Kinderermäßigung für		
1 Person	2 v. H.,	9 v. H.,
2 Personen	1 v. H.,	6 v. H.,
3 Personen	Ø,	3 v. H.,
mehr als 3 Personen..	Ø,	2 v. H.“

16. § 67 Abs. 2 hat zu lauten:

„§ 67. (2) Die Steuersätze der Spalte A des Abs. 1 sind auf steuerpflichtige sonstige Bezüge anzuwenden, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 12.000 S nicht übersteigen, auf weitere steuerpflichtige sonstige Bezüge sind die Steuersätze der Spalte B anzuwenden. Der

Höchstbetrag für die Anwendung des Steuersatzes der Spalte A des Abs. 1 darf auch dann nicht überschritten werden, wenn der Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhält, auf Abs. 3 ist Bedacht zu nehmen.“

17. Im § 76 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 tritt anstelle des Betrages von 36.000 S der Betrag von 54.000 S.

18. Im § 101 Abs. 1 tritt anstelle des Betrages von 4368 S der Betrag von 6552 S, anstelle des Betrages von 14 S der Betrag von 21 S, anstelle des Betrages von 84 S der Betrag von 126 S und anstelle des Betrages von 364 S der Betrag von 546 S.

19. Im § 102 Abs. 2 tritt beim Pauschbetrag für außergewöhnliche Belastung anstelle des Betrages von 1025 S der Betrag von 1100 S, anstelle des Betrages von 1150 S der Betrag von 1300 S, anstelle des Betrages von 1300 S der Betrag von 1600 S und anstelle des Betrages von 1500 S der Betrag von 2000 S. Beim Pauschbetrag für erhöhte Werbungskosten tritt anstelle des Betrages von 150 S der Betrag von 300 S, anstelle des Betrages von 200 S der Betrag von 400 S, anstelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S, anstelle des Betrages von 600 S der Betrag von 1200 S, anstelle des Betrages von 700 S der Betrag von 1500 S, anstelle des Betrages von 800 S der Betrag von 1800 S, anstelle des Betrages von 900 S der Betrag von 2100 S und anstelle des Betrages von 1000 S der Betrag von 3000 S. Bei der Pflege- und Blindenzulage tritt anstelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 3000 S.

IX. Punkt 7 der Regierungsvorlage wird Punkt 20 und hat zu lauten:

„20. § 103 a hat zu lauten:

§ 103 a. (1) Nach Neugründung eines Hausstandes ist für fünf Jahre hindurch ein Jahresbetrag von 12.000 S als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 zu berücksichtigen, dabei ist § 33 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(2) Eine Neugründung eines Hausstandes liegt nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung oder nach erfolgter Verheiratung mit seinem Ehepartner die erste gemeinsame Wohnung einrichtet.“

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs

Kostroun

Dr. Staribacher